

## 7. Redaktion

### 7.1

<sup>1</sup>Das GVBl. wird von der Staatskanzlei redigiert und herausgegeben. <sup>2</sup>Die zur Veröffentlichung im GVBl. bestimmten Vorschriften sind der Staatskanzlei in der von ihr näher bestimmten Form zu übermitteln.

### 7.2

<sup>1</sup>Herausgeber des BayMBI. ist die Staatskanzlei. <sup>2</sup>Sie entscheidet in Zweifelsfällen über die Reihenfolge der Veröffentlichungen. <sup>3</sup>Veröffentlichungen im BayMBI. auf der von der Staatsbibliothek betriebenen Verkündungsplattform Bayern werden im Übrigen vom jeweils federführenden Staatsministerium oder der Staatskanzlei eigenverantwortlich und in eigener Redaktion veranlasst. <sup>4</sup>Die zur Veröffentlichung im BayMBI. bestimmten Vorschriften und sonstigen Bekanntmachungen sind der Staatsbibliothek ausschließlich über das Bayerische Vorschriftenverwaltungssystem (BayVVS) zu übermitteln.

### 7.3

Die nach Nr. 3.1 Satz 3, Nr. 5, Nr. 7.1 oder 7.2 veröffentlichende Stelle hat sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Bekanntmachung sowie der Redaktionsrichtlinien eingehalten werden.